Stadt TETTNANG

Ortschaftsrat Tannau
- öffentlich am 24.10.2016
Ortschaftsrat Kau
- öffentlich am 24.10.2016
Ortschaftsrat Langnau
- öffentlich am 25.10.2016
Technischer Ausschuss
- öffentlich am 26.10.2016
Gemeinderat
- öffentlich am 16.11.2016

Sitzungsvorlage 311/2016/1

Stadtplanung
Trietsch, Hannes

Lärmaktionsplan der Stadt Tettnang
- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
- Beschlussfassung

Der Ortschaftsrat Tannau hat bei 10 Ja-Stimmen einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.

Der Ortschaftsrat Kau hat bei 8 Ja-Stimmen einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.

Der Ortschaftsrat Langnau hat bei 5 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen einen mehrheitlichen Empfehlungsbeschluss gefasst.

Der Technische Ausschuss hat bei 6 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen einen mehrheitlichen Empfehlungsbeschluss gefasst.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die im Rahmen der Öffentlichkeitbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt deren Behandlung entsprechend der beigefügten Synopse.

2. Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird um die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzt und als Lärmaktionsplan der Stadt Tettnang festgestellt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen weiteren Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen des Lärmaktionsplans einzuleiten.

Anlagen:

1. Abwägungstabelle zum Lärmaktionsplan, Eingegangene Stellungnahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 26.09.2016
2. Entwurf Lärmaktionsplan der Stadt Tettnang vom 19.12.2014

1. Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☒ Ja	☐ Nein

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	10.000 € (für 2016)
Produktsachkonto 54.10.01 7872309 N54104006	
Benötigte Mittel insgesamt:	
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	
Folgekosten:	
Einnahmen	
Vorhandener Planansatz:	
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	
Tatsächliche Einnahmen:	

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	1.1.

Die Voraussetzungen für **über-/außerplanmäßige** Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:

☐ Ja ☐ Nein

Diese können abgedeckt werden durch -

Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim

☐ VA/TA (10.000 EUR bis 25.000 EUR)
☐ GR (über 25.000 EUR)

2. Sachlage:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.12.2014 den Entwurf des Lärmaktionsplans gebilligt. Am 24. 06.2015 fand eine Bürgerinformationsveranstaltung statt, bei der die Inhalte des Lärmaktionsplans vor- und zur Diskussion gestellt wurden. Im Zeitraum zwischen dem 20.07. und 14.09.2015 erfolgte die Offenlage des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Träger öffentlicher Belange. Des Weiteren wurden eingegangene Stellungnahmen der „Apflauer Initiative gegen Verkehrslärm und Raserei" aus den Monaten 11/2015 und 04/2016 behandelt.

Die dem Entwurf zugrundeliegende Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen der Stadt Tettnang erfolgte auf Basis der „Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen" (VBUS). Für weite Teile der angrenzenden Bebauung wurden dabei Lärmindizes oberhalb der Auslösewerte der Lärmaktionsplanung von L_{DEN} 65 dB(A) bzw. L_{Night} 55 dB(A) ermittelt. Neben weiteren Maßnahmen empfiehlt der Entwurf des Lärmaktionsplans daher für mehrere Streckenabschnitte Geschwindigkeitsbeschränkungen als Lärmminderungsmaßnahme:

- Tempo 30 auf Kirchstraße zwischen Moosstraße und Schillerstraße
- Tempo 30 auf Ravensburger Straße zwischen Moosstraße und KVP Bechlingen
- Tempo 30 auf Moosstraße zwischen Ravensburger Straße und Ortsschild
- Tempo 50 auf den vorgelagerten Abschnitten der L 333 in Kau/Pfingstweid (Höhe „Altwiesenweg" und „Am Ranken"; Höhe Tettnanger Straße 68)

Der Lärmaktionsplan der Stadt Tettnang definiert ein Pegelniveau von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts als das Maß der Lärmbelastung, das mithilfe der Lärmaktionsplanung nach Möglichkeit unterschritten werden sollte, um Gesundheitsgefährdungen durch Lärm zu vermeiden. Damit folgt der Lärmaktionsplan der Auffassung der aktuellen Lärmwirkungsforschung sowie Schreiben der damaligen Lärmschutzbeauftragten der Landesregierung Frau Dr. Splett.

Die für die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Lärmminderungsmaßnahmen zuständigen Behörden, das Regierungspräsidium Tübingen sowie das Landratsamt Bodenseekreis, vertreten in den eingegangenen Stellungnahmen hingegen die Position, nach der Verkehrsbeschränkungen erst bei einer Lärmbelastung, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt, in Betracht kommen. Unter Berufung auf den Kooperationserlass des MVI vom 23.03.2012 sehen die Behörden eine solche erhebliche, lärmverursachte Gefahrenlage bei Lärmpegeln von mehr als 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts als gegeben an.

Beurteilungspegel von mehr als 70 /60 dB(A) tags/nachts werden in Tettnang nur vereinzelt erreicht, weshalb die Straßenverkehrsbehörden daher keine Möglichkeit zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen sehen. Die Lärmaktionsplanung Tettnang strebt jedoch ein weitergehendes Schutzniveau gegenüber dem Straßenverkehrslärm an und definiert das zur Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen durch Lärm zu unterschreitende Pegelniveau auf 65/55 dB(A) tags/nachts. An den empfohlenen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen wird festgehalten.

3. Weiteres Verfahren

Die Stadt fordert die zuständigen Behörden auf, die im Lärmaktionsplan enthaltenen Lärmminderungsmaßnahmen umzusetzen.

4. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt die im Rahmen der Öffentlichkeitbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt deren Behandlung entsprechend der beigefügten Synopse.

2. Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird um die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzt und als Lärmaktionsplan der Stadt Tettnang festgestellt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen weiteren Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen des Lärmaktionsplans einzuleiten.